

**1. Antrag auf Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

| <b>§12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe, Absatz 6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Aktuell</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Antrag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>6) Abweichend von Absatz 4 gilt auf Antrag für Benutzerinnen oder Benutzer, welche die Benutzungsgebühr vollständig aus eigenen finanziellen Mitteln aufbringen (Selbstzahler), folgende Regelung: Es gilt für einen Zeitraum von 10 Monaten ab Antragstellung, beginnend mit dem darauf folgenden Monat, eine reduzierte Gebühr. Ein Einkommensnachweis ist bei Antragstellung vorzulegen. Die reduzierte Gebühr beträgt 6,10 €/m<sup>2</sup> und ist die in der Sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein Mietwohnungsbau Arbeitshilfe Wohnraumförderung vom April 2020 auf Seite 13 definierte maximal mögliche Fördermiete für den 1. Förderweg in der für Wedel gültigen Regionalstufe. Nach Ablauf der 10 Monate gilt wieder die Gebühr gemäß Absatz 4.</p> | <p>6)</p> <p><i>löschen</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>Für Personengruppen, deren individueller Leistungsanspruch für Unterkunftskosten per bestandskräftigem Bescheid vom Träger der Sozialleistung geringer festgesetzt wurde, als tatsächliche Benutzungsgebühren anfallen, werden nur die Unterkunftskosten erhoben, die auch vom jeweiligen Träger der Sozialleistungen erstattet werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>6) Für Personengruppen, deren individueller Leistungsanspruch für Unterkunftskosten per bestandskräftigem Bescheid vom Träger der Sozialleistung geringer festgesetzt wurde, als tatsächliche Benutzungsgebühren anfallen, werden nur die Unterkunftskosten erhoben, die auch vom jeweiligen Träger der Sozialleistungen erstattet werden.</p>                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>7) Von Selbstzahlenden, die die Gebühren nicht erstattet bekommen können, wird innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen eine ermäßigte Gebühr erhoben. Eine Gebührenerhöhung für die Selbstzahlenden darf maximal xx% pro Jahr betragen.</p> <p>8) Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.</p> |

## 2. Antrag auf Änderung der Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis)

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Neuer Punkt 4. Gebührenermäßigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <p><b><u>4. Ermäßigte Gebühren für Selbstzahlende</u></b></p> <p>Von Selbstzahlenden innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen wird eine ermäßigte Gebühr von 6,10 €/m<sup>2</sup>/Monat erhoben.</p> <p>Einkommensgrenzen pro Person oder pro Familie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Person: 730 Euro und 1.300 Euro</li> <li>• 2 Personen: 1.273 Euro und 1.950 Euro</li> <li>• 3 Personen: 1.779 Euro und 2.503 Euro</li> <li>• 4 oder mehr Personen: 2.251 Euro und 3.055 Euro</li> </ul> <p>In der Benutzungsgebühr sind ... enthalten.</p> <p>Ein schriftlicher Nachweis ist notwendig. Die Ermäßigung wird ab dem Monat genehmigt, in dem der Antrag gestellt wird – beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Gebührenerhöhung, wenn die Selbstzahlenden keine Möglichkeit hatten, den Antrag rechtzeitig zu stellen.</p> |

## 3. „Schreiben an die Bewohnenden“

Alle Bewohnenden der städtischen Unterkünfte bekommen ein Schreiben, welches die Situation verständlich erläutert und alle Selbstzahlenden zu einem Beratungsgespräch bittet. Hier ein Vorschlag:

„An alle Bewohnerinnen und Bewohner öffentlich-rechtlicher Wohnunterkünfte in Wedel

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner,

seit dem xxx gibt es neue Gebühren für das Wohnen in einer Unterkunft. Wenn Ihre Unterkunftsgebühr ganz oder teilweise vom Jobcenter oder vom Sozialamt gezahlt wird, übernimmt das Jobcenter/Sozialamt die Erhöhung.

Sie bezahlen die Gebühr selber? Dann können Sie einen Antrag auf eine niedrigere Gebühr stellen. Kommen Sie dazu unbedingt ins Rathaus Wedel. Die MitarbeiterInnen xxx beraten Sie, wie Sie diesen Antrag stellen können.

Sie arbeiten oder bekommen eine Rente?

Ihr Einkommen pro Person oder pro Familie liegt zwischen folgenden Grenzen:

- 1 Person: 730 Euro und 1.300 Euro
- 2 Personen: 1.273 Euro und 1.950 Euro

- 3 Personen: 1.779 Euro und 2.503 Euro
- 4 oder mehr als 4 Personen: 2.251 Euro und 3.055 Euro

Dann müssen Sie nur die Gebühr von 6,10 Euro pro m<sup>2</sup>/Monat bezahlen.

Dafür brauchen wir einen schriftlichen Nachweis. Bitte bringen Sie Nachweise über Einkommen oder Renten mit.“

Beispiel siehe Hamburg (<https://www.hamburg.de/content-blob/10269952/04fa10183b3816b397e1ae9bc5ec71bb/data/informationsschreiben.pdf> )

#### **4. Evaluation**

Auch diese Änderung soll nach xxx Monaten evaluiert werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Ziel einer angemessenen und zumutbaren Gebühr für Selbstzahlende erreicht worden ist. Hierzu wird eine Bericht erstellt, der folgende Fragen beantwortet:

- Wann ist das Schreiben an die Bewohnenden zugestellt worden?
- Wie viele Selbstzahlenden haben sich zur Beratung gemeldet?
- Welche Lösungen konnte für diese Personen gefunden werden: Antrag ans Jobcenter, ans Sozialamt, auf Selbstzahlerermäßigung oder auf Härtefallregelung?
- Gibt es noch Fälle von Selbstzahlenden, bei denen keine Lösung gefunden wurde?
- Ist die jährliche Erhöhung von max. xx% pro Jahr umgesetzt worden?

***Karin Blasius (25.Mai 2021/Die Grünen Wedel)***

## **Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag zur Satzung „Unterkünfte“ für den Sozialausschuss am 01.06.2021**

Bereits bei einer ersten überschlägigen Prüfung des Antrages wird Folgendes festgestellt:

Der Antrag auf dauerhafte Ermäßigung ist nicht Stand der aktuellen Rechtslage und kann nicht befürwortet werden.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat mit Schreiben vom 05.04.2019 bezüglich der Zulässigkeit der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen mitgeteilt:

„Grundsätzlich gilt, bevor eine Gemeinde die Gebührenaufschläge aus dem allgemeinen Haushalt kompensiert, andere, vorrangig leistungsverpflichtete heranzuziehen sind. Vorrangig Leistungsverpflichtete können für die Gewährung von Unterkunftskosten unter anderem Träger von Sozialhilfe- oder Asylbewerberleistungen oder Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) sein. Insoweit dürfte nach den gebührenrechtlichen Grundsätzen eine Ermäßigungsregelung für bestimmte Personengruppen erst in Betracht kommen, wenn der individuelle Leistungsanspruch eines jeden einzelnen Wohnunterkunftsnutzenden für Unterkunftskosten in rechtmäßiger Weise vom Träger der Sozialleistung geringer festgesetzt wird, als tatsächliche Benutzungsgebühren anfallen. Diese Deckungslücke könnte eine Ermäßigungsregelung rechtfertigen.“

Diese genannte Deckungslücke ist in der Satzung enthalten (siehe § 12 Abs. 6).

Zudem würden Antragstellende durch die Regelung nicht von ihrer Pflicht befreit werden eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu müssen. Sie müssen in jedem Fall ihre Einkünfte darlegen, ob nun der Stadt Wedel oder anderen Trägern gegenüber. Die mit dem Antrag formulierte Ermäßigung müsste dann auf jeden Fall auch eine erneute jährliche Antragstellung beinhalten, um höhere Einkünfte usw. berücksichtigen zu können (gleiches Prozedere wie beim Jobcenter/Sozialamt). Auch mögliches Vermögen müsste überprüft werden, da es sich um eine dauerhafte Ermäßigung handelt und nicht um eine befristete mit dem Ziel, eigenen Wohnraum zu finden.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar warum ein\*e Bewohner\*in mit einem Einkommen von beispielsweise 1.200,00 € keine 422,00 € (Bullenseedamm) zahlen kann und Steuerzahlende der Stadt Wedel dafür aufkommen sollen. Der Beispielsperson bleiben monatlich 778,00 € zum Leben. Dem gegenüber beträgt der Regelsatz für Sozialhilfeempfänger 446,00 €. Zusätzlich müssen Regelsatzempfänger von diesem Geld noch für Anschaffungen, wie z.B. eine Waschmaschine, sparen. Das müssen Bewohner\*innen einer Unterkunft nicht. Sie erhalten alle Leistungen inklusive.

Für diese zusätzlichen Anträge müssen in der Verwaltung neue Strukturen in der Fachstelle Wohnen implementiert werden.

Der Punkt 8 im Antrag ist zu unbestimmt formuliert. Eine Satzung muss dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen, damit sie rechtmäßig ist. Was bedeutet öffentliches Interesse? Wie wird eine Gebühr nur teilweise erhoben? Was ist eine besondere Härte?

Zum jetzigen Zeitpunkt wird in Abstimmung mit dem Justizariat generell davon abgeraten, die Satzung zu ändern, da eine Klage eingereicht wurde und die gesamte Satzung mit der Gebührenkalkulation ohnehin vom Gericht überprüft wird.